

29/42

Pax Aray.

Zwischen dem Regalkammerherrn Ed. & C. Vogt
zu Cobach und dem Kirchnerverwandten
zu Dudinghausen ist folgendes Pax
Aray abgeflohen:

§ 1.

Die Regalkammerherrn Ed. & C. Vogt über-
nehmen den hiesigen neuen Kirchner-
wald für die Pfarrerkirche zu Dudinghausen.
Der Wald muß so angekauft werden, wie
in der von dem Herrn Vogt am 11. März
dieses Jahres angefaßten Disposition
angegeben ist. Dessen den in der Dispo-
sition angefaßten Register muß die
Regal aber noch ein Octavast & beigefügt
werden. Jedoch soll ab dem p. p. Vogt bewiesen
sein, an dem Register als das in der Dispo-
sition angegeben, in dem Prospekt zu liegen,
falls dieses nicht zum Kaufsil für die
Regal ist. Dagegen muß Cationalyung selbst
dies werden.

§ 2.

p. p. Vogt verpflichtet sich, alle Arbeiten
gerichtlich und nach dem Regal, der Komp-
anzfertigen und zwar unter Anwesenheit
sämtlicher Auktoralen, wie in der Disposition
angegeben werden ist. Dief verpflichtet sich
sich die Kaufsil so anzukaufen, daß die
Anwesenheit gerichtlich gezeichnet und daß
zu dem Zeit bei einer Abweisung der Leistung
nicht löslich ist.

153

p.p. Vogt übernahm eine fünfjährige
Garantie, wie im Proton der Disposition
angegeben wurde etc.

154

p.p. Vogt verpflichtet sich, das neue Regal
noch im Monat October dieses Jahres in
der Kirche zu Didinghausen fertig und
spielbar anzustellen

155

Daß dem das Recht vollständig fertig ist,
wie es der Condition eines Auftragsmäßigen
entweder sein. Sind sie sich für ein Mal
zu müssen diese sofort durch die Regalkammer
Vogt zu besorgen, werden. Dann dieses nicht
vollständig gegeben, so wird dasselbe mit
ausgesandter Abzug gemacht. Aber die Höhe
des selben aufzuheben, was die Auftragsmäßigen,
von dem der eine durch p.p. Vogt, der andere
durch den Kirchengemeinde genannt wird.
Dann sie sich diese nicht vereinigen, so werden
der Kirchengemeinde einen Obmann, dessen
Ursache beide Landrathen sich zeigen müssen

156

Der Kirchengemeinde übernimmt der
Quartier der neuen Regal. Dann stellt es
für die Zeit, in der die Regal gegeben wird,
eine Kalkulation. Daraus übernimmt er
die Schlichtung der zuweilen Anstellung
der Regal ständigen Personen. Dasselbe
überläßt er dem p.p. Vogt die alte, früher
in fünf Jahren ^{der} Kirchengemeinde ^{zu Didinghausen} überläßt Regal.
Endlich verpflichtet er sich, wenn das in

Es verbleibe dasjenige, was in dem
in allen seinen Theilen gleich ist, dem Orygel
hauwischen vom Tage der Einmahlung ein
tausenddreihundertundfünzig Mark
in zwei gleichen Raten zu zahlen, nämlich
die erste Rate, als vierhundertundfünzig
Mark gleich nach Ausspellung des Orygel, die
zweite am 1. Januar 1884 und endlich die letzte
am 1. Januar 1885. Diese letzte Rate wird vom
1. Januar 1884 ab mit fünf Prozent verzinst.
Dollere wird alle Erbstaten zur Abgang zu
müssen werden müssen. ~~Es~~ Es geschieht dieses
am der letzten Rate.

Kurs der unter Erbschaft ist dazugel
und geschehen von beiden Theilen ein
schreiben einzuweisen und eingetrag
mündlich.

Düdinghausen, den 23. April 1883

Der Bürgermeister

Anton Schlechter,
Johann Schlechter
Joh. J. Zwick
Johann Frese
Daniel